

## Weisung zur Nutzung der Pfarrhäuser

### PRÄAMBEL

Das Pfarrhaus dient prioritär als Wohnung für Priester.

In einer Seelsorgeeinheit (SE) zielt die geographische Verteilung der Wohnorte der Seelsorger darauf ab, die Entfaltung einer Seelsorge der Nähe sicherzustellen. Es ist demzufolge wichtig, dass in jeder Seelsorgeeinheit genügend Pfarrhäuser zur Verfügung stehen.

Das Pfarrhaus ist für die Seelsorge ein bedeutungsvoller Ort. Es ist Ort des kirchlichen Lebens und der Begegnungen. Soweit wie möglich ist es sinnvoll, wenn es von einem Seelsorger (Priester, Diakon oder Laienseelsorger/in) bewohnt wird.

Die durch Seelsorger bewohnten Pfarrhäuser sind für die betroffene Pfarrei/Seelsorgeeinheit eine Chance und bieten vermehrt Gelegenheit für persönliche Kontakte.

### 1. EIGENTÜMER

Der Eigentümer des Pfarrhauses ist die Pfarrei oder die Pfarrpfürnde. Der Eigentümer kümmert sich um das Pfarrhaus, indem er der spezifischen Rolle dieses Gebäudes Rechnung trägt (siehe oben). Die pastoralen Aktivitäten erfordern eine Absprache mit den pastoralen Organen (Bischofsvikariat, Pfarrmoderator, Seelsorgeteam) und berücksichtigen die Bedeutung eines Pfarrhauses für die Seelsorge als Ganzes.

#### EINRICHTUNGEN UND GEMEINSAMES MOBILIAR

Einrichtungen wie die Telefonlinie, Internet- und Fernsehempfang (Basisanschluss), Briefkasten und die Türglocke / Interphon gehen zu Lasten des Eigentümers. Die aus der privaten Nutzung entstehenden Kosten werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Um das gemeinsam genutzte Mobiliar, welches sich z.B. im Sekretariat, in der Küche, in Gemeinschafts- und Wohnräumen usw. befindet, kümmert sich der Eigentümer. Er sorgt für dessen Unterhalt und die Erneuerung entsprechend den Gepflogenheiten, in Absprache mit dem Seelsorger, der im Pfarrhaus wohnt. Die Versicherungskosten dieses gemeinsam genutzten Mobiliars gehen zu Lasten des Eigentümers.

#### PFARRHAUSPERSONAL

Der Eigentümer stellt in Absprache mit dem das Pfarrhaus bewohnenden Seelsorger das Reinigungs- und Unterhaltspersonal für das Pfarrhaus ein. Er kann die aus gemeinsam genutzten Räumen entstehenden Kosten dem Bewohner nicht weiterverrechnen.

Die Aufgaben des Hauspersonals, welche die Koordination und die Entfaltung der pastoralen Aktivitäten betreffen (Empfang, Mahlzeiten, usw.), sind im Budget der Seelsorgeeinheiten/Pfarreien vorzusehen.

## GÄSTEZIMMER

Jede Seelsorgeeinheit stellt unter den verschiedenen Pfarrhäusern, die sich auf ihrem Gebiet befinden, mindestens ein Gästezimmer zur Verfügung.

## 2. WOHNUNG

Falls einer oder mehrere Seelsorger im Pfarrhaus wohnen, unterliegt der als Wohnung bestimmte Gebäudeteil folgenden Richtlinien:

- a) Zur Wohnung gehört ein Parkplatz, dessen Preis in der Miete inbegriffen ist.
- b) Bei Unterhalts- oder Umbauarbeiten wird der hier wohnende Seelsorger in die Planung mit einbezogen (falls mehrere Seelsorger, werden sie alle in die Planung mit einbezogen).

Wie dies für die Priester geregelt ist, verfügt auch ein Diakon oder ein/e Laienseelsorger/in im Minimum über:

- zwei Privaträume, welche unabhängig vom Pfarrhaus sind;
- eine eigene Nasszelle mit Dusche oder Badewanne;
- eine Küche.

Das Büro und das Sprechzimmer sind nicht Bestandteil der Privatwohnung.

Das Mobiliar des privaten Teils geht zu Lasten des Seelsorgers, inklusive Versicherung.

Das Bischofsvikariat wird im Rahmen der Ausarbeitung eines Renovationsprojektes oder eines Neubaus eines Pfarrhauses konsultiert. Es ist insbesondere wichtig, dass man den Bedürfnissen an Räumen für die Seelsorge (Versammlungen, Empfang, Gemeinschaftsleben, Büros, Gästezimmer, ...) gerecht wird.

## 3. BEWOHNER

Die von der Kirche angestellten Bewohner schaffen durch ihre Präsenz und ihren Empfang einen Ort der Seelsorge und der Gemeinschaft. Die Privatsphäre der Person oder der Familie soll jedoch bewahrt werden.

Der/die Bewohner/in (Priester, Diakon oder Laienseelsorger/in) verwaltet die Aktivitäten des Pfarrhauses eigenständig. Er/sie ist in der Regel im Dienst jener Seelsorgeeinheit, in der sich das Pfarrhaus befindet. Demzufolge verlässt der Priester, der Diakon oder der/die Laienseelsorger/in in der Regel das Pfarrhaus, sobald er/sie sein/ihr Amt in der SE, wo sich das Pfarrhaus befindet, aufgibt.

Die kirchlichen Behörden können jedoch auch entscheiden, dass das Pfarrhaus von einem Priester, Diakon, einem/r Laienseelsorger/in bewohnt wird, der/die nicht in der SE tätig ist, oder durch einen Priester im Ruhestand. In diesen Fällen ist der Bewohner des Pfarrhauses im Prinzip dazu aufgerufen, nach Absprache mit dem Pfarrmoderator und dem Seelsorgeteam, Leistungen im Dienste der Seelsorgeeinheit zu erbringen.

Wenn das Pfarrhaus weder durch einen Priester, noch durch einen Diakon oder eine/n Laienseelsorger/in bewohnt wird, kann es ohne schriftliche Bewilligung des Bischofsvikariats nicht zum Marktpreis an Dritte vermietet werden, resp. erst nach einem Jahr des Freiwerdens, gemäss Punkt 4, letzter Absatz (Leerstehende Pfarrhäuser).

#### **4. MIETE**

##### **PRIESTER**

Für eine Amtswohnung, welche die Bedingungen für aktive Priester erfüllt, d.h. mindestens zwei Zimmer, eine unabhängige Nasszelle und Küche, sowie ein Parkplatz, wird die monatliche Miete einheitlich auf CHF 800.- festgelegt, inklusive Nebenkosten. Man geht davon aus, dass ein seelsorgerischer Empfang in wiederholter und permanenter Art erfolgt, und daher Präsenz und Verfügbarkeit erfordert.

Wenn der Priester sein Amt nicht in der SE ausübt, in der sich das Pfarrhaus befindet, oder wenn es sich um einen Priester im Ruhestand handelt, wird die Miete auf CHF 1'200.-, inklusive Nebenkosten, festgelegt. Die monatliche Miete kann aufgrund geleisteter Dienste innerhalb der SE vermindert werden, darf jedoch nicht weniger als CHF 800.- betragen.

##### **DIAKONE UND LAIENSEELSORGER**

Für Diakone oder LaienseelsorgerInnen, die in der SE tätig sind, wird die Miete auf CHF 1'200.- festgesetzt. Das Pfarrhaus gilt als Dienstwohnung im Rahmen der pastoralen Aktivität. Zusätzlich zur Verfügung gestellte Räume haben eine Mieterhöhung von CHF 100.- pro Zusatzraum zur Folge, bis maximal CHF 2'000.-.

Ist der Bewohner des Pfarrhauses ein Diakon oder ein/e Laienseelsorger/in, der/die keinen Einsatz mehr in der entsprechenden SE hat, bzw. sich bereits im Ruhestand befindet, gelten die Marktpreise.

##### **MIETVERTRAG**

Für die Diakone und Laienseelsorger wird ein schriftlicher Mietvertrag für ein Jahr erstellt, damit er mit dem Ernennungsprozess übereinstimmt. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, ausser durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten im Voraus jeweils per Ende August.

Das Ernennungsschreiben, welches auch den Wohnort für die Priester angibt, gilt als Mietvertrag, kündbar ohne Vorankündigung, entsprechend der Ernennungen, über welche der Bischof entscheidet.

##### **LEERSTEHENDE PFARRHÄUSER**

Bleibt das Pfarrhaus nach dem Weggang des/r Seelsorgers/in leer, wird der Mietausfall in den ersten drei Monaten durch den Eigentümer getragen. Während der folgenden neun Monate übernimmt die Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger die Miete. Diese Zeitspanne soll es dem Bischof erlauben, einen Nachfolger zu ernennen.

Das Bischofsvikariat kann auf schriftlichem Weg voll oder teilweise auf die Anwendung dieser Wartezeit verzichten, wenn eine Ernennung unwahrscheinlich scheint.

#### **5. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Innerhalb einer SE müssen die Pfarreien die Kosten und Erträge, welche im Zusammenhang mit den Pfarrhäusern entstehen, untereinander gerecht aufteilen. Man muss der Tatsache Rechnung tragen, dass die Miete der Pfarrhäuser, in denen ein Seelsorger wohnt, normalerweise niedriger ausfällt als bei Pfarrhäusern, die von Dritten bewohnt werden, welche keine seelsorgerische Funktion im Zusammenhang mit ihrem Wohnort ausüben.

In diesem Fall regelt eine Vereinbarung innerhalb der Seelsorgeeinheit die Aufteilung der Kosten und Einnahmen.

## 6. AUSLEGUNG

Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg ist für die Auslegung dieser Weisung zuständig. Er steht den Beteiligten für Beratungen zur Verfügung.

## 7. INKRAFTSETZUNG

Diese vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und betrifft nur neue Fälle, ausser wenn die vorliegende Weisung günstiger für die aktuellen Bewohner ausfällt. Die Weisung zur Verwendung der Pfarrhäuser und betreffend Priesterwohnungen in Pfarrhäusern vom 9. Dezember 2008 wird hiermit aufgehoben.

Das Dokument wurde in Freiburg, am 1. Dezember 2020, im Einvernehmen mit dem deutschsprachigen und französischsprachigen Bischofsvikariat und dem Exekutivrat der kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg erstellt.

Die bischöfliche Delegierte  
der Bistumsregion Deutschfreiburg

  
Marianne Pohl-Henzen

Le vicaire épiscopal  
de la partie francophone

  
Jean Glasson

Der Exekutivrat der kantonalen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

Der Präsident

  
Patrick Mayor

Die Vizepräsidentin

  
Yvonne Stempfel

Übersicht der monatlichen Mietbeträge

Wer ?		Wieviel ?
<b>Priester</b>	Einsatz in der SE	CHF 800.-
	Einsatz ausserhalb der SE	CHF 1'200.-
	Primär-Einsatz ausserhalb der SE, aber mit Leistungen im Dienste der SE, indem sich das Pfarrhaus befindet	zwischen CHF 800.- und 1'200.-, je nach Dienstleistungen
	Im Ruhestand mit pastoraler Aktivität für die SE	zwischen CHF 800.- und 1'200.-, je nach Dienstleistungen
	Im Ruhestand ohne pastorale Aktivität für die SE	CHF 1'200.-
<b>Diakone und Laienseelsorger/innen</b>	Einsatz in der SE	zwischen CHF 1'200.- und 2'000.-, je nach Anzahl Räume
	Einsatz ausserhalb der SE	Marktpreis
	Im Ruhestand mit pastoraler Aktivität für die SE	zwischen CHF 1'200.- und 2'000.-, je nach Anzahl Räume
	Im Ruhestand ohne pastorale Aktivität für die SE	Marktpreis